

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 464/2004

Sitzung vom 9. März 2005

### **362. Anfrage (Lage bezüglich B- und C-Ereignissen)**

Die Kantonsräte Dr. Dieter Kläy, Winterthur, und Christian Mettler, Zürich, haben am 20. Dezember 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Gesetzgebung ist der Kanton Zürich für die Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse im Chemie- und im biologischen Bereich verantwortlich. Der atomare Bereich fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Für eine Erstintervention zeichnet die Feuerwehr oder der nächstgelegene Chemiewehrstützpunkt verantwortlich. Die Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit Industriechemikalien ist sichergestellt. Von Bedeutung, trotz geringerer Wahrscheinlichkeit, ist aber auch die Bewältigung weiter gehender ausserordentlicher Ereignisse.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat heute die Lage betreffend ausserordentliche Ereignisse im C- und B-Bereich?
2. Wie sieht er die Lage bezüglich terroristischer Gefahren, und welche grundsätzlichen Massnahmen leitet er daraus ab?
3. Der Bund hat ein Konzept «Ereignisbewältigung bei C-Terror» erstellt, welches auch den Kantonen Möglichkeiten darlegt, wie man sich auf solche Szenarien vorbereiten kann. Inwiefern und wie werden dieses Konzept oder Teile davon umgesetzt? Wer ist dafür zuständig, und welche Massnahmen sind in Planung?
4. Wie sieht die Umsetzung des erwähnten Konzepts konkret im Bereich der Ausbildung und im Rahmen von entsprechenden Übungen aus?
5. Sind entsprechende Ausbildungsunterlagen, Ausbildungsvorgaben und Einsatzbefehle für die betroffenen Ersteinsatzkräfte vorhanden? Wer zeichnet für die Erstellung und Umsetzung verantwortlich?
6. Wie verhält sich die Sachlage bezüglich Ausbildung im Bereich des B-Falls?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Dieter Kläy, Winterthur, und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist eine gesamtheitliche Sicht der Beurteilung von natürlichen und technischen Risiken, zu denen z. B. auch Überschwemmungen, Erdbeben, Staudammbrüche, grosse Verkehrskatastrophen wie Flugzeugabstürze usw. gehören, vorzunehmen. In diesem Umfeld der Grossereignisse

stellen auch B- und C-Ereignisse ernst zu nehmende Bedrohungen dar. Deren Eintrittswahrscheinlichkeit ist wohl sehr gering, jedoch können neuartige Bedrohungsformen (Anthrax, SARS usw.) bei der Bevölkerung zu beträchtlicher Verunsicherung und in der Folge zu bedeutenden Sekundärschäden führen. Aus dieser Gesamtsicht und zur Minimierung von Schäden sind die Unfallopfer und finanziellen Schäden von kleinen, aber häufigen Ereignissen gegen seltene Grossereignisse abzuwägen. Deshalb wird in erster Linie in Bereichen wie Verkehrssicherheit, Hochwasserschutz usw. investiert. Aber auch für die Bewältigung seltener, jedoch weit reichender Schadenereignisse werden vorsorgliche Massnahmen getroffen. Personelle und materielle Mittel sind vorhanden. Für den B- und den C-Bereich bestehen besondere Einsatzorganisationen.

Angeichts der Vielfältigkeit der möglichen Schadensszenarien, welche die Freisetzung und die Bedrohung mittels Dutzender von Chemikalien bzw. pathogenen Organismen umfassen, können für bestimmte Szenarien keine konkreten Massnahmen getroffen werden. So genannte «Referenzszenarien» finden jedoch im B- und C-Bereich Eingang bei der Ausbildung der Einsatzkräfte wie Polizei und Feuerwehr. Der Schwerpunkt der Übungsszenarien liegt aber bei alltäglichen oder zumindest verhältnismässig häufigen Ereignissen.

Zu Frage 2:

Weit reichende, aber seltene Ereignisse von terroristischen Anschlägen mit biologischen oder chemischen Stoffen werden in den Gesamtzusammenhang der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen gestellt. Nachdem auf Bundesebene am 4. Oktober 2002 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10) erlassen wurde, wird zur Konkretisierung auf Kantonsebene ein Gesetz über den Bevölkerungsschutz erarbeitet. Die Federführung für die Schaffung einer Vorlage zu einem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz liegt bei der Direktion für Soziales und Sicherheit.

In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen überprüft, so etwa die Einführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (LS 711.1) oder das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1). Gleichzeitig wird eine entsprechende Verordnung über den ABC-Schutz ausgearbeitet, welche die teilweise veralteten Konzepte über den A-Schutz (1988), den B-Schutz (1994) und den C-Schutz (1985) ersetzen soll.

Im Rahmen der Überprüfung der Führungsstrukturen wird der Regierungsrat demnächst eine neue Führungsorganisation des Kantons für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beschliessen. Ziel

ist die Vereinheitlichung der Führungsstrukturen und die Professionalisierung der Führungsabläufe. Damit sollen auch die nötigen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes, der Städte und Gemeinden sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland geschaffen werden. Die Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes wurde vor kurzem in einer Übung mit der Nationalen Alarmzentrale getestet.

Zu Fragen 3 bis 5:

Das Konzept «Ereignisbewältigung bei C-Terror» des Bundes vom 4. April 2003 bildet eine Grundlage für weitere Arbeiten, welche noch im Gange sind; beispielsweise befasst sich die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz auf Bundesebene mit diesen Fragestellungen. Grundsätzlich stehen bei der Bewältigung von C-Terroranschlägen keine anderen Mittel zur Verfügung, als sie auch im Alltag eingesetzt werden. Dies sind also neben den allgemeinen Mitteln der Partnerorganisationen ein verhältnismässig dichtes Netz von Chemiewehrstützpunkten, welche durch die Feuerwehr betrieben werden, sowie eine Pikett-Organisation von Chemiefachberatern. Die Chemiefachberater unterstützen die Einsatzkräfte bei entsprechenden fachspezifischen Problemen. Die Chemiefachberater bestehen aus einer rund zehn Mann starken Pikett-Organisation des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich sowie rund 20 weiteren chemisch ausgebildeten Spezialisten, die auf Abruf bereit stehen. Wenn die Mittel, die im Kanton vorhanden sind, zur Bewältigung des Ereignisses nicht ausreichen, muss von anderen Kantonen und nötigenfalls sogar von Bundesstellen Unterstützung angefordert werden, beispielsweise bei der Analyse von chemischen Kampfstoffen. Für die Ausbildung der Einsatzkräfte sind die entsprechenden Partnerorganisationen, insbesondere die Feuerwehr und die Polizei, selbst zuständig.

Im Bereich des C-Terrors müssen die Einsatzkräfte neben der Polizei und der Feuerwehr möglicherweise auch auf die Gesundheitsdienste, die technischen Dienste und den Zivilschutz (Betreuung von Evakuierten usw.) zurückgreifen. Die Koordination dieser Belange erfolgt durch die Führungsunterstützungsabteilung der Kantonspolizei. Für lokale Ereignisse sind auf Grund der eidgenössischen Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) detaillierte Einsatzpläne für das Nationalstrassennetz und für das Schienennetz vorhanden. Ebenso sind für Unternehmungen, welche in den Geltungsbereich der StFV fallen (etwa 320 Betriebe), Einsatzpläne zuhanden der lokalen Feuerwehr sowie des nächstgelegenen Chemiewehrstützpunktes vorhanden. Eine Anleitung zur Erstellung von Brandschutz- und Einsatzplänen, die schweizweit Beachtung

fand, wurde von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der Koordinationsstelle für Störfallvorsorge des AWEL im Jahr 2001 gemeinsam erarbeitet. Diese Anleitung wurde auch vom Schweizerischen Feuerwehrverband im Wesentlichen übernommen.

Zu Frage 6:

Die grundsätzlichen Aussagen zur Ausbildung der Einsatzkräfte gelten für B-Ereignisse in analoger Weise wie für C-Ereignisse. Während jedoch bei Chemikalien in der Regel rasch ersichtlich ist, um welche Schadstoffe es sich handelt (z.B. eindeutige Kennzeichnungspflicht beim Transport von Chemikalien), sind biologische Schadstoffe weder sofort noch eindeutig erkennbar. Hier steht die Beurteilung der Gefahr einer weiteren Verbreitung von ansteckungsgefährlichen Substanzen im Vordergrund. Ferner ist die Diagnostik von biologischen Komponenten deutlich zeitaufwendiger als die Analyse von chemischen Komponenten. Erfahrungsgemäss ist die Verunsicherung der Einsatzkräfte am Schadenplatz im Fall von B-Ereignissen im Allgemeinen grösser als bei C-Ereignissen. Für die Bewältigung von B-Ereignissen wurde durch das der Baudirektion unterstellte Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ein rund 20 Mann starkes Pikett von Mikrobiologen ausgebildet, welches von den Einsatzkräften rund um die Uhr aufgeboden werden kann. Im Weiteren wurden Kapazitäten zur Triage und Diagnostik von B-Proben aufgebaut. Deren Einbettung in ein national koordiniertes Netz von für diese Aufgaben ausgebildeten und ausgerüsteten Laboratorien (Regionallabors, davon für die Ostschweiz das «Regionallabor Ostschweiz») schreitet voran. Für die Bewältigung von B-Terrorakten werden auch für ausgewählte Schadensszenarien Nachweismethoden (Monitoringssysteme) entwickelt. Diese sollen beispielsweise pathogene Mikroorganismen, die auf dem Postweg verbreitet werden, rechtzeitig hemmen. Der Bereich der B-Terror-Vorsorge und -Bewältigung ist auf bereits bestehenden kantonalen Strukturen aufgebaut. Er zeichnet sich durch eine hohe, teilweise überkantonale Vernetzung und durch eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen aus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**